

Dr. Andreas Mackeben

☎ 361 19541

Sabine Mehlem

☎ 361-2721

Lars Worgull

☎ 361-6528

Dr. Jörn Brinkhus

☎ 361-6226

30. Januar 2013

Vorlage Nr. 55
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich)
am 26. Februar 2013

Gesetz zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes
Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs Bremen

A. Problem

Das Bremische Archivgesetz vom 7. Mai 1991 sichert die Übernahme von bedeutenden Unterlagen der Gegenwart als historisch wichtiges Archivgut und ermöglicht dessen Benutzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze. Dies ist die gesetzliche Grundlage des Staatsarchivs Bremen und der anderen öffentlichen Archive des Landes Bremen.

Der Zweck des Staatsarchivs besteht darin, die historische Überlieferung in Land und Stadt Bremen zu sichern und zu Zwecken der Verwaltung und der Rechtssicherung vorzuhalten sowie diese der Forschung und interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit das Staatsarchiv auch in Zukunft diesem Auftrag nachkommen kann, ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig.

In der Verwaltungspraxis hat sich das Bremische Archivgesetz über 20 Jahre lang bewährt. Mittlerweile besteht allerdings Verbesserungsbedarf, da das Bremische Archivgesetz an die neueren Entwicklungen im Archiv- und Datenschutzrecht sowie die gewandelten Strukturen der öffentlichen Verwaltung angepasst werden muss.

B. Lösung/Sachstand

In dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes sind die Weiterentwicklungen der Archivgesetzgebung im Bund und in den anderen Bundesländern sowie deren Erfahrungen und Kenntnisse eingeflossen. Ein verbessertes Benutzungsrecht dient der Rechtsklarheit und der Rechtssystematik; sowohl der Ver-

waltung als auch dem Bürger erleichtern das neue Archivgesetz und seine Regelungen damit die Orientierung.

Berücksichtigt werden bei der Überarbeitung auch neuere Entwicklungen im Datenschutzrecht. Die Belange des Datenschutzes werden dabei gestärkt.

Der zunehmende Einsatz von Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung macht es notwendig, den Unterlagenbegriff in diesem Entwurf neu zu fassen und die Behördenbetreuung durch das Staatsarchiv zu erweitern. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Staatsarchiv Bremen auch elektronische Unterlagen angeboten werden und diese archiviert werden können.

Die Organisation der öffentlichen Verwaltung hat sich gewandelt; juristische Personen des Privatrechts mit Beteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen erledigen vermehrt öffentliche Aufgaben. Auch sie sollen der Pflicht zur Anbietung von Unterlagen an das Staatsarchiv unterliegen.

Mit einer neuen Regelung der Schutzfristen erfolgt eine Anpassung an die archivrechtlichen Entwicklungen im Bund. Die Möglichkeiten der Veröffentlichung des Staatsarchivs werden neu geregelt, dabei werden die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und Dritter berücksichtigt. Die Verkürzungen von Schutzfristen werden in einigen Aspekten präzisiert.

Um die wissenschaftliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur durch Archive, Museen oder Forschungsstellen zu fördern, soll das Staatsarchiv Bremen wie viele andere Landesarchive in die Möglichkeit versetzt werden, Archivgut in Kopie zu überlassen. Diese Überlassung soll sich auch auf ausländische Gedenkstätten wie YadVashem in Israel erstrecken.

Die besondere Stellung der Bremischen Bürgerschaft wird durch eine neue Regelung berücksichtigt, die sich an entsprechenden Regelungen anderer Bundesländer orientiert. Die Bremische Bürgerschaft hat nun die Möglichkeit, selbständig zu entscheiden, ob sie ihre Unterlagen selbst archiviert oder dem Staatsarchiv anbietet.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes soll eine neue Fassung der Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs Bremen durch den Senator für Kultur erlassen werden. Diese Verordnung liegt im Entwurf vor und wurde an die Änderungen des Gesetzes angepasst. Der Deputation wird der Entwurf der Verordnung zunächst zur Vollständigkeit und Übersichtlichkeit über das gesamte Verfahren zur Neufassung des Archivrechts in Bremen zur Kenntnis gegeben. Eine Beschlussfassung ist für die auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgende Sitzung vorgesehen.

C. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender Prüfung

Keine

D. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde der Bürgerschaftskanzlei, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Stadtarchiv der Seestadt Bremerhaven, dem Universitätsarchiv Bremen und dem Archiv der Handelskammer sowie dem Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. und dem Verband der Historiker und Historikerinnen e.V. zwecks inhaltlicher Abstimmung zugeleitet.

Eine kontroverse Diskussion ergab sich aus dem Umgang mit unzulässig gespeicherten Daten. Der Verband der Archivarinnen und Archivare und der Verband der Historikerinnen und Historiker sprachen sich hier für eine Übernahmeregelung auch von unzulässig erhobenen und gespeicherten Daten aus. Der Senator für Kultur ist diesem Wunsch nicht gefolgt sondern übernimmt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die darauf hingewiesen hat, dass die widerrechtliche Erhebung von Daten ein Grundrechtsverstoß sei, der einen Anspruch auf Löschung der Daten nach sich ziehe.

Die anderen Änderungswünsche sind – zum Teil nach intensiver Erörterung – berücksichtigt worden. Den Vorschlägen des Stadtarchivs Bremerhaven und des Archivs der Universität Bremen ist gefolgt worden, allerdings bleibt der gesicherte Bereich der Selbstverwaltung dieser Institutionen unangetastet. In den Entgegnungen zu den Stellungnahmen wurde vorgeschlagen, dass die Seestadt Bremerhaven und die Universität Bremen als Archivträger ihre Satzungscompetenz und Organisationshoheit nutzen könnten, um die übrigen vom Stadtarchiv Bremerhaven und dem Universitätsarchiv Bremen gewünschten Regelungen und Befugnisse zu schaffen.

Der vorliegende Entwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und allen Senatsressorts zur abschließenden Stellungnahme zugesandt worden. Bedenken wurden nicht geäußert.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kultur beschließt den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes.

Die Deputation für Kultur bittet den Senat um Beschlussfassung über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes und seine Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag).

Die Deputation für Kultur nimmt den Entwurf des Senators für Kultur für eine Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs Bremen zur Kenntnis und sieht eine Beschlussfassung darüber in ihrer auf das Inkrafttreten der Änderung des Bremischen Archivgesetzes folgenden Sitzung vor.

Anlagen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes

Entwurf einer Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs Bremen

Entwurf

Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs Bremen (Bremische Archivbenutzungsverordnung – BremArchivV)

Vom

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Bremischen Archivgesetzes vom 7. Mai 1991 (Brem. GBl. S. 159 — 224-c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom (Brem.GBl. S.) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Staatsarchiv Bremen. Sie regelt die Benutzung von Archivgut, von Reproduktionen des Archivguts, von Findmitteln und von Bibliotheksgut.

§ 2 Nutzungsrecht

Nach Maßgabe des Bremischen Archivgesetzes und dieser Verordnung stehen Archivgut, Reproduktionen des Archivguts und Findmittel auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung.

§ 3 Benutzungsarten

- (1) Die Benutzung erfolgt
1. durch persönliche Einsichtnahme im Staatsarchiv,
 2. durch persönliche, telefonische oder schriftliche Anfragen,
 3. durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
 4. durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort oder
 5. durch Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen und zu anderen Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Staatsarchiv.
- (3) Über die Benutzungsart entscheidet das Staatsarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Benutzungsart.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist in der Regel schriftlich zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person zu machen und der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Bei persönlicher Einsichtnahme ist für die schriftliche Antragstellung ein Vordruck zu verwenden.
- (2) Wer Archivgut benutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Für jeden Benutzungszweck und für jeden Gegenstand der Nachforschungen ist in der Regel ein gesonderter Antrag nach Absatz 1 zu stellen.

(4) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so haben diese eigene Anträge zu stellen.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Staatsarchiv nach Maßgabe von § 7 des Bremischen Archivgesetzes. Die Genehmigung ist beschränkt auf das Benutzungsvorhaben und den Benutzungszweck. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. wiederholt oder schwerwiegend gegen das Bremische Archivgesetz, diese Verordnung oder ergänzende Bestimmungen (§ 17) verstoßen wird,
2. festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden oder
3. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten.

(3) Bei Einschränkung, Versagung und Widerruf der Benutzungsgenehmigung sind die Gründe, auf Wunsch schriftlich, mitzuteilen.

(4) Zur weiteren Bearbeitung genehmigter Benutzungsanträge können auch Daten über den Ablauf der Benutzung, insbesondere über das benutzte Archivgut, verarbeitet werden.

§ 6 Benutzung von Archivgut unter Schutzfristen und von Verschlussachen

(1) Anträge nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Archivgesetzes sind mit genauer Bezeichnung des Gegenstands der Nachforschungen, detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivguts und ausführlicher Begründung schriftlich an das Staatsarchiv zu richten. Bei der Antragstellung ist ein Vordruck des Staatsarchivs zu verwenden.

(2) Liegt bei personenbezogenem Archivgut keine Einwilligung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Bremischen Archivgesetzes vor, hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 oder 3 des Bremischen Archivgesetzes darzulegen. Bei Forschungsvorhaben ist zu erläutern, warum schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden oder warum das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Hierzu können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden. Bei Studien- und Prüfungsarbeiten ist eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrenden beizufügen.

(3) Für den Umgang mit Verschlussachen gilt die Verschlussachenanweisung für das Land Bremen in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus dürfen im Staatsarchiv archivierte Verschlussachen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 7 Rechtsschutzbestimmungen

(1) Bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige

Belange, zu wahren. Dies gilt insbesondere für die Fälle des § 7 Absatz 5 des Bremischen Archivgesetzes. Auf Verlangen sind schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, dass die Urheber- und Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verwertung lediglich aus Findmitteln gewonnener Erkenntnisse.

Abschnitt 2 Benutzung im Staatsarchiv

§ 8 Benutzung von Archivgut und Findmitteln

(1) Archivgut darf nur in den dafür bestimmten Räumen des Staatsarchivs während der Öffnungszeiten benutzt werden. Im Interesse eines ungestörten Arbeitens soll im Lesesaal Ruhe herrschen.

(2) Archivgut und Findmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen in ihrem Zustand nicht verändert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden. Den Anweisungen des Archivpersonals im Umgang mit dem Archivgut ist Folge zu leisten.

(3) Das Archivpersonal kann die Verwendung technischer Geräte untersagen, wenn diese den Lesesaalbetrieb beeinträchtigen. Das selbständige Herstellen von Reproduktionen jeglicher Art durch den Einsatz benutzereigener technischer Geräte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Archivpersonal.

(4) Archivgut kann, sofern dies aus konservatorischen Gründen notwendig ist, als Reproduktion vorgelegt werden.

(5) Die Benutzungszeiten und die Zeiten, zu denen Archivgut und Bibliotheksgut aus dem Magazin ausgehoben wird (Aushebezeiten), werden durch das Staatsarchiv bekannt gegeben. In der Regel wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien und Büchern gleichzeitig vorgelegt. Weitere Einzelheiten regelt das Staatsarchiv.

§ 9 Benutzung der Bibliothek

Für die Benutzung der Bibliothek des Staatsarchivs gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Benutzung fremden Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Staatsarchivs, sofern das übersendende Archiv nicht anderslautende Auflagen macht. Gebühren und Auslagen tragen diejenigen, die die Versendung veranlasst haben.

§ 11 Beratung

(1) Während der Öffnungszeiten und nach den Möglichkeiten des Dienstbetriebs steht Fachpersonal zur Beratung zur Verfügung.

(2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findmittel.

(3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivguts, der Findmittel und der Bücher besteht nicht.

§ 12 Anfertigung und Verwendung von Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen zur Abgabe an Benutzerinnen und Benutzer ist nur in beschränktem Umfang möglich. Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(2) Über die Eignung von Archivgut, Findmitteln und Büchern für bestimmte Reproduktionsverfahren entscheidet das Archivpersonal. Für die Qualität von Reproduktionen übernimmt das Staatsarchiv keine Gewährleistung.

(3) Die Reproduktionen dürfen von Benutzerinnen und Benutzern nur mit schriftlicher Genehmigung des Staatsarchivs veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung von Reproduktionen sind das Staatsarchiv als Aufbewahrungsort und die Signatur des Archivguts anzugeben.

Abschnitt 3 Benutzung außerhalb des Staatsarchivs

§ 13 Schriftliche Auskünfte

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Benutzungszweck und Gegenstand der Nachforschungen genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Staatsarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise zu einschlägigen Findmitteln und einschlägigem Archivgut.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

§ 14 Versendung von Archivgut

(1) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur Benutzung an auswärtige Archive versandt werden. Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Gebühren und Auslagen tragen diejenigen, die die Versendung veranlassen haben.

(2) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Die Benutzung des versandten Archivguts richtet sich nach den Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes und dieser Verordnung.

§ 15 Ausleihe von Archivgut

(1) Die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen und zu anderen Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich, wenn der Ausleihezweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Ein Anspruch auf Ausleihe von Archivgut besteht nicht.

(2) Über die Ausleihe ist in der Regel mit dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 16 Ergänzende Bestimmungen des Staatsarchivs

Das Staatsarchiv kann zu dieser Verordnung ergänzende Bestimmungen treffen. Insbesondere regelt es die Öffnungszeiten und das Hausrecht.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bremische Archivbenutzungsverordnung vom 1. März 1993 (Brem.GBl. S. 99 — 224-c-2), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Kultur

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Archivgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Archivgesetz vom 7. Mai 1991 (Brem. GBl. S. 159 — 224-c-1), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Stellen beteiligen das Staatsarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen und Informationen.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Unterlagen sind Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherform. Dazu gehören insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Drucksachen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente. Unterlagen sind auch elektronische Aufzeichnungen sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Als Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gelten auch Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder die Stadtgemeinde Bremen oder ein Rechtsvorgänger die Stiftung errichtet oder überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat. Als Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gelten auch andere juristische Personen des Privatrechts, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und bei denen dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. elektronische Daten enthalten, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Druckschriften“ durch „amtliche Veröffentlichungen in jeder Erscheinungsform“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Anbietung und Ablieferung gilt auch für die Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind.“

e) Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes ist auf Dauer sicher im Staatsarchiv zu verwahren; es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Archivgut ist unveräußerlich.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§6
Nutzung durch die abliefernde Stelle

(1) Die abliefernde Stelle ist befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen übernommen worden ist, zu nutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigt. Dies gilt entsprechend für Archivgut, das aus Unterlagen von Rechts- und Funktionsvorgängern übernommen ist.

(2) Die Art und Weise der Nutzung nach Absatz 1 wird zwischen der abliefernden Stelle und dem Staatsarchiv vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt wird sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums dem Staatsarchiv zurückgegeben wird.

(3) Die Nutzungsbefugnis nach Absatz 1 und 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die anstelle der Übernahme aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht die Nutzungsbefugnis nur nach Maßgabe des § 7.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Nutzung durch Dritte

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht, Archivgut, Reproduktionen und Findmittel auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie besondere Vereinbarungen mit Eigentümern bei der Archivierung von Unterlagen natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile entstehen,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden,
 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet erscheint,
 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist oder
 5. Rechtsvorschriften, insbesondere über Geheimhaltung, verletzt würden.
- Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.

(3) Archivgut darf regelmäßig nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Die Schutzfrist beträgt 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Bezieht das Archivgut sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen, so darf es unbeschadet der Sätze 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, gilt eine Schutzfrist von 60 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei der Entstehung der Unterlagen zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war. Die Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten nicht für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter.

(5) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf sachlich begründeten Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen oder in einem schwer wiegenden privaten Interesse liegt. Ist Archivgut nach Absatz 3 Satz 3 und 4 betroffen, ist darüber hinaus erforderlich, dass

1. die Betroffenen oder nach deren Tod ihre Angehörigen eingewilligt haben, es sei denn ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von seinen volljährigen Kindern, oder, wenn weder ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch volljährige Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen,
2. die Nutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist, oder
3. die Nutzung für die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens erforderlich ist und sichergestellt ist, dass die schutzwürdigen Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt. Soweit der Zweck und die Methode des Forschungsvorhabens dies zulassen, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Nach § 203 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs geschützte Unterlagen aus einer Beratungstätigkeit, die als Archivgut übernommen worden sind, dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 nur in anonymisierter Form genutzt werden.

(7) Die Nutzung von Archivgut, insbesondere die Verwertung, kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(8) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

(1) Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazugehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. § 7 gilt entsprechend.

(2) Der Senator für Kultur kann auf begründeten Antrag nach Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz gestatten, dass Archiven, Museen und Forschungsstellen Vervielfältigungen von öffentlichem Archivgut nach § 2 Absatz 1 zur Geschichte von Opfergruppen der nationalsozialistischen Herrschaft sowie zu deren Aufarbeitung in der Nachkriegszeit zur Benutzung gemäß § 7 Absatz 1 überlassen werden. Eine Überlassung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Benutzung der Vervielfältigungen § 7 sinngemäße Anwendung findet. Vervielfältigungen von Archivgut gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 dürfen Stellen

außerhalb der Europäischen Union nur bei Vorliegen einer Vereinbarung nach § 18 Absatz 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes überlassen werden.“

8. Folgender § 9 wird in Abschnitt I eingefügt:

„§ 9
Befugnisse

(1) Der Senator für Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Nutzung des Archivguts, der Reproduktionen und der Findmittel des Staatsarchivs zu regeln, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren und die Führung der entsprechenden Unterlagen, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung und die entsprechende Verpflichtung der Benutzer, die Versendung und Ausleihe von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen.

(2) Das Staatsarchiv erhebt Kosten. Die Höhe und Art der Kosten regelt die Kostenverordnung Kultur in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dem Staatsarchiv steht ein kostenloses Belegexemplar von Druckwerken, Publikationen und sonstigen Arbeiten zu, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien verfasst worden sind.“

9. Die Überschrift „Abschnitt II Archivgut der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wird gestrichen.

10. Der bisherige § 9 wird § 11 und Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind in das Archiv zu übernehmen. §§ 2, 3, 4 Absatz 4, §§ 5 bis 7, 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 sowie § 13 gelten entsprechend. Über den Erlass einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Kosten entscheidet die Stadtgemeinde Bremerhaven in eigener Zuständigkeit.“

11. Die Angabe „Abschnitt III“ wird durch die Angabe „Abschnitt II“ ersetzt.

12. Folgender § 10 wird eingefügt:

„§ 10
Bremische Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihr entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihr selbst archiviert oder dem Staatsarchiv zur Übernahme angeboten werden (§ 3 Absatz 1 bis 6).

(2) Sofern die Bürgerschaft ein eigenes Archiv unterhält, gelten die §§ 4 bis 7 entsprechend. Im Übrigen regelt sie die Einzelheiten der Benutzung in eigener Zuständigkeit.“

13. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „9 Abs. 1“ durch die Angabe „11 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 6“ ersetzt durch „Absatz 7“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, in diese Archive zu übernehmen. Im Übrigen gelten für diese Archive §§ 2, 3, 4 Absatz 4, §§ 5 bis 7, 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 sowie § 13 entsprechend. Über den Erlass einer Benutzungsordnung und die Erhebung von Kosten entscheidet der Träger des Archivs.“

14. Die Angabe „Abschnitt IV“ wird durch die Angabe „Abschnitt III“ ersetzt.

15. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 12 wird § 14.

17. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Archivgut von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften

Für Unterlagen, die das Staatsarchiv nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Regelungen und Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.“

18. Der bisherige § 14 wird § 15.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Das Bremische Archivgesetz vom 13.05.1991 hat die Tätigkeit des Staatsarchivs Bremen und der anderen öffentlichen Archive des Landes Bremen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Bremische Archivgesetz sichert die Übernahme von bedeutsamen Unterlagen der Gegenwart als historisch wichtiges Archivgut und ermöglicht dessen Benutzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze. In der Verwaltungspraxis hat sich das Bremische Archivgesetz über 20 Jahre lang bewährt; mittlerweile besteht allerdings Verbesserungsbedarf. Eine Reihe von Entwicklungen macht es notwendig, das Bremische Archivgesetz zu verändern und zu erweitern:

- Die Archivgesetzgebung im Bund und in den anderen Bundesländern hat sich weiterentwickelt. Diese Erfahrungen und Kenntnisse sind in ein verändertes Benutzungsrecht eingeflossen, das die Rechtsklarheit und die Rechtssystematik verbessert und damit der Verwaltung wie dem Bürger die Orientierung erleichtert.
- Dabei wurden neuere Entwicklungen im Datenschutzrecht berücksichtigt und die Belange des Datenschutzes, wo möglich, gestärkt.
- Der verstärkte Einsatz von IT in der öffentlichen Verwaltung macht es notwendig, den Unterlagenbegriff neu zu fassen und die Behördenbetreuung durch das Staatsarchiv zu erweitern. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Staatsarchiv Bremen elektronische Unterlagen angeboten werden und diese auch archiviert werden können.
- Die Organisation der öffentlichen Verwaltung hat sich gewandelt; juristische Personen des Privatrechts mit Beteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen erledigen vermehrt öffentliche Aufgaben. Auch sie sollen der Pflicht zur Anbietung von Unterlagen unterliegen.
- Um die wissenschaftliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur durch Archive, Museen oder Forschungsstellen zu fördern, soll das Staatsarchiv Bremen wie viele andere Landesarchive in die Möglichkeit versetzt werden, Archivgut in Kopie zu überlassen. Diese Überlassung soll sich auch auf ausländische Gedenkstätten wie YadVashem in Israel erstrecken.

Damit kommt das Staatsarchiv Bremen auch in Zukunft seiner Zwecksetzung nach, nämlich die historische Überlieferung in Land und Stadt Bremen zu sichern und zu Zwecken der Verwaltung und der Rechtssicherung vorzuhalten sowie diese der Forschung und interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Bremen

Zu Nummer 1

Mit dieser Ergänzung erhält das Staatsarchiv einen Rechtsanspruch frühzeitig bei der Einführung und Änderung von Datenbanken und technischen Systemen, die zur

Erstellung und Speicherung von Unterlagen dienen, beteiligt zu werden. Zur Sicherung der Datenstruktur und –qualität ist es zweckmäßig, die Beteiligung des Staatsarchivs nunmehr gesetzlich vorzuschreiben. Nur so können die Voraussetzungen für eine regulierte Anbietung und Übergabe geschaffen werden.

Zu Nummer 2

Die Definition des Begriffs der Unterlagen wird in § 2 erweitert. Es wird klargestellt, dass es sich dabei nicht nur um Schriftstücke im herkömmlichen Sinn handelt, sondern dass darunter alle Unterlagen zu verstehen sind, die in Geschäftsprozessen entstehen können. Hierzu zählen auch elektronische Unterlagen einschließlich der zu ihrem Verständnis notwendigen Hilfsmittel. Zu den Hilfsmitteln und ergänzenden Dateien zählen alle Materialien, Metadaten, Programme und Informationen zur Auswertung, Sicherung und Nutzung des Archivguts.

Zu Nummer 3

Die Ergänzungen sollen die Anbietungspflicht öffentlicher Archive unter geänderten Rahmenbedingungen neu definieren.

Die Ergänzung in § 3 bezieht sich auf Stiftungen des Privatrechts, die von dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen errichtet worden sind und andere juristische Personen, bei denen das Land oder die Stadtgemeinde Bremen mehr als 50 % der Anteile innehat. Auch diese Stellen unterliegen damit der Anbietungspflicht.

Auf die besonderen Bedürfnisse von juristischen Personen, die sich am wirtschaftlichen Wettbewerb beteiligen, wird – analog zum unveränderten § 12 des Bremischen Archivgesetzes – Rücksicht genommen: Juristische Personen des Privatrechts, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, sind nach § 3 Absatz 7 nur verpflichtet, originäre Behördenunterlagen anzubieten.

Der Anbietungspflicht unterliegen auch behördliche Datenbanken und amtliche Publikationen jeglicher Form.

Zu Nummer 4

Die Erhaltung von Archivgut in seiner Entstehungsform sichert die Erhaltung von Zeugnissen des kulturellen Gedächtnisses in ihrer ursprünglichen, authentischen Form. Es verpflichtet das Staatsarchiv zu aktiver Bestandserhaltung; jede Form von Ersatzüberlieferung und Vernichtung der Originale kommt damit nur in archivfachlich begründeten Ausnahmefällen in Frage.

Zu Nummer 5

In § 6 wird die Nutzung durch die abliefernde Stelle geregelt. Die abliefernde Stelle hat damit – nach Vereinbarung mit dem Staatsarchiv – weiterhin die Möglichkeit, die Unterlagen zu nutzen. In der abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass das Archivgut geschützt und angemessen behandelt wird.

Für die Neufassung wurden Formulierungen aus § 10 der Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs vom 01.03.1993 übernommen; nun soll die Benutzung durch die abliefernde Stelle abschließend im Bremischen Archivgesetz geregelt werden.

Zu Nummer 6

In § 7 Absatz 1 ist eine Präzisierung der zur Nutzung berechtigten Person erfolgt. Aus rechtssystematischen Gründen wurde der alte § 7 Absatz 5 jetzt der neue § 7 Absatz 2.

§ 7 Absatz 3 regelt die Schutzfristen. Die Schutzvorschrift für Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, beträgt 60 Jahre. Die personenbezogene Schutzfrist nach § 7 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wurde wegen der gestiegenen Lebenserwartung von 90 Jahren auf 100 Jahre heraufgesetzt. § 7 Absatz 3 Satz 5 bietet die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfristen um 20 Jahre, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Mit diesen Regelungen erfolgte eine Anpassung an die archivrechtlichen Entwicklungen im Bundes- und Landesrecht.

§ 7 Absatz 4 regelt, dass die Schutzfristen nach § 7 Absatz 3 Satz 4 nicht für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter gelten. Diese Regelung erleichtert eine frühzeitige Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte und stellt eine Angleichung an die rechtliche Entwicklung in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder dar, die inzwischen mehrheitlich die Nutzung von Unterlagen der Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter regeln. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da die Tätigkeit dieser Personen in besonderem Maße der Öffentlichkeit verpflichtet ist. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist ausgeschlossen, da die geschützte Privatsphäre der betroffenen Amtsträger und Amtsträgerinnen berücksichtigt wird.

§ 7 Absatz 5 stellt klar, dass es zur Verkürzung der Schutzfristen eines sachlich begründeten Antrags bedarf. Außerdem wurde eine Rangfolge der Einwilligungsberechtigten festgelegt, damit keine Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten entstehen, wenn mehrere Einwilligungsberechtigte vorhanden sind. Forschungsarbeiten, die unter Auswertung personenbezogener, schutzfristbewehrter Unterlagen entstanden sind, sollen so weit möglich ohne Nennung von Klarnamen veröffentlicht werden.

Durch diese Änderungen wird das bisher praktizierte und bewährte Verfahren der Schutzfristverkürzung in einigen Aspekten präzisiert. Im Kern bleibt es unverändert, so dass jedem Benutzer – wie auch bisher – eine zügige Bescheidung seines Benutzungswunsches garantiert ist.

§ 7 Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

In § 7 Absatz 7 ist eine sprachliche Präzisierung erfolgt und aus Gründen der Rechtsklarheit auch geregelt worden, dass insbesondere die Verwertung von Archivgut an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden kann.

§ 7 Absatz 8 wurde neu eingefügt. Bei der Verknüpfung von personenbezogenen Daten soll der Gedanke des Datenschutzes angemessen berücksichtigt werden. Für die Zulässigkeit einer Verknüpfung von personenbezogenen Daten soll den schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritten angemessen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 7

Damit das Staatsarchiv Archivalien, Reproduktionen und Findmittel veröffentlichen kann, die personenbezogene Angaben enthalten, wurde § 8 Absatz 1 geschaffen und der Zweck der Befugnis gleichzeitig aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Ermöglichung oder Erleichterung eines Zugangs zu historischen und familienkundlichen Unterlagen begrenzt.

Hierbei sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und Dritter zu berücksichtigen, die zugleich die Grenzen der Veröffentlichungsbefugnis von Archivgut und Findmitteln definieren. Bei der Ausübung der Befugnis hat das Staatsarchiv die Reichweite und vermutete Leserschaft einer Publikation zu bedenken; insbesondere bei Veröffentlichungen im Internet ist datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Absatz 2 dient speziell der Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur durch Archive, Museen oder Forschungsstellen. Eine Überlassung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei der Benutzung der Vervielfältigungen in diesen Einrichtungen § 7 sinngemäße Anwendung findet. Der Senator für Kultur hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

Zu Nummer 8

In § 9 Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung. In § 9 Absatz 2 wird die Ermächtigung festgelegt, Kosten zu erheben. In § 9 Absatz 3 wird ein gesetzlicher Anspruch des Staatsarchivs auf ein kostenloses Belegexemplar festgelegt, das unter wesentlicher Verwendung des Archivguts des Staatsarchivs zustande gekommen ist.

§ 9 Absatz 2 und Absatz 3 übernehmen im Wesentlichen Formulierungen aus § 8 und § 9 der Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs vom 01.03.1993. Da die Befugnisse des Staatsarchivs in Grundrechte eingreifen, ist eine Anspruchsgrundlage im Bremischen Archivgesetz notwendig.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, § 9 wird zu § 11. Die Befugnisse der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden erweitert, um dem dortigen Archiv eine Erhebung von Kosten und die Einforderung von Belegexemplaren zu ermöglichen.

Zu Nummer 10

§ 10 regelt, dass die Bremische Bürgerschaft selbständig entscheidet, ob sie Unterlagen selbst archiviert oder dem Staatsarchiv anbietet. Dieser Paragraph ist neu geschaffen worden, um der besonderen Stellung der Bremischen Bürgerschaft als gesetzgebender Körperschaft Rechnung zu tragen. Die einheitliche Archivierung des Archivgutes wird durch die sinngemäße Anwendung der §§ 4-7 gewährleistet.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, § 10 wird zu § 12. Die Befugnisse wurden erweitert, um den Archiven eine Erhebung von Kosten und die Einforderung von Belegexemplaren zu ermöglichen.

Zu Nummer 12

Mit dieser Regelung in § 13 wird eine Vereinfachung erreicht. Für Archivgut des Bundes, das dem Staatsarchiv übergeben worden ist, und solches, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Regelungen und Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 13

Die §§ 12 und 13 werden die §§ 13 und 14. Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen

Zu Nummer 14

§ 14 wird § 16. Es handelt sich hier um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Das Änderungsgesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.